

Stellungnahme zum IFG Antrag – Funkzellenabfrage während „AfD wegbassen“ Demonstration

Funkzellenabfragen werden in Berlin ausschließlich in Strafermittlungsverfahren auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses (ersatzweise einer staatsanwaltlichen Eilanordnung) durchgeführt.

Nach der inzwischen erfolgten Konkretisierung bzw. Erweiterung der ursprünglichen Fragestellungen, wäre die Frage analog zum Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin zur Einführung einer Erhebungsmatrix für Funkzellenabfrage vom 27.11.2014 (in Anlage) einzuordnen. Die Polizei ist nicht berechtigt, die für die General-/Staatsanwaltschaft erhobenen Daten zu beauskunften, sondern stellt der General-/Staatsanwalt auf Anforderung eine auf die Matrix bezogene Datenbankauskunft zur Verfügung, die dort vor einer Weitergabe in mehrerlei Hinsicht (Verfahrenstrennung-/Zusammenführung, Geheimbedarfsbedarf etc.) bewertet wird.

Es wird vorgeschlagen, die Anfrage zuständigkeitshalber an SenJustV zu steuern, von wo aus bei Bedarf eine entsprechende Datenbankauskunft (Stichwort: Tagesbezogene Funkzellenmatrix) bei der Polizei angefordert werden kann.

Die Datenbankauskunft des LKA 721 würde zu bestimmten Fragen Antworten liefern können:

- Anzahl aller am 27.05.2018 durchgeführten Funkzellenabfragen in Berlin (die Begriffe „nicht-individualisierten“ und „individualisierten“ wären ggf. klar zu stellen, denn Funkzellenabfragen erfolgen nach hiesigem Verständnis bzw. Praxis stets „nicht-individualisiert“)
- sowie die Menge der dabei erhaltenen Daten
- die Anzahl der dabei erfassten Bürger (Aufschlüsselung nach Telekommunikationsanschlüssen und ggf. ermittelten Anschlussinhabern)

Die Anzahl der Betroffenen, die darüber informiert worden sind und eine Erläuterung darüber, wie ein Zusammenhang hergestellt wird, kann allein von der General-/Staatsanwaltschaft beantwortet werden.

Bezüglich der Fragestellungen (Frage 2 und 3) und der damit verbundenen Zuständigkeit für Strafermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Demonstrationen, bei denen Funkzellenabfragen überhaupt rechtlich möglich wären, erfolgte eine Abfrage beim LKA 5(2), die ergab, dass von dortiger Dienststelle keine entsprechenden Aufträge zu Funkzellenabfragen i.Z.m. der Demonstration „AfD wegbassen“ veranlasst wurden.

Dieser Umstand könnte SenJustV im Rahmen der Weiterleitung der Anfrage aus oben benannten Gründen informatorisch von hier aus mitgeteilt werden.

[REDACTED] (LKA 72 V)